

FAQ HESSEN-BONUS

Inhaltsverzeichnis

I. Alles rund um den Hessen-Bonus.....	2
1. Wie können Anträge für Veranstaltungen gestellt werden?	2
2. Wie funktioniert der Hessen-Bonus?	3
3. Wie wird die Förderhöchstsumme berechnet?	4
4. Welche Veranstaltungen können gefördert werden?	4
5. Ist der Ort der Veranstaltung oder der Sitz des beantragenden Unternehmens maßgeblich für die Antragstellung?	7
6. Gibt es eine Frist, bis zu der ein Antrag für den Hessen-Bonus eingegangen sein muss?	7
7. Warum existiert beim Hessen-Bonus eine Grenze von maximal 500 Teilnehmenden unter Corona Bedingungen?	7
8. Welche Rolle spielen das Hygienekonzept oder ähnliche Dokumente, welche die Kapazitätseinschränkung belegen?	8
9. Wie wird die Corona-bedingten Kapazitätseinschränkung ermittelt und nachgewiesen?	8
10. Welche Antragsformen stehen für die Beantragung des Hessen-Bonus zur Verfügung? Können mehrere Veranstaltungen gleichzeitig beantragt werden?	9
11. Welche Antragsformen gibt es zur Beantragung des Hessen-Bonus, wenn eine Veranstaltung wiederholt stattfindet?	11
12. Wie funktioniert der zeitraumbezogene Antrag? Wie sieht die Förderung des Hessen-Bonus bei Veranstaltungen aus, die wiederholt an derselben Veranstaltungsstätte stattfinden, z.B. Kino- oder Theatervorstellungen?	12
13. Welche Veranstalter*innen müssen einen zeitraumbezogenen Antrag stellen?	13
14. Was ist, wenn das organisatorische und wirtschaftliche Risiko einer Veranstaltung geteilt ist? Z.B. zwischen einem/einer örtlichen Veranstalter*in und einem/einer Tourneeveranstalter*in?	14
15. Welche Obergrenzen gelten, wenn Veranstaltungen wiederholt stattfinden?	14
16. Was passiert mit Veranstaltungen, die Corona bedingt abgesagt werden mussten bzw. durch Hygienevorschriften zusätzlich beschränkt wurden?	14
17. Wie wird mit verschobenen Veranstaltungen umgegangen?	15
18. Was passiert mit Veranstaltungen, die mit Kapazitätseinschränkungen geplant wurden, für die dann die Hygienebestimmungen aber gelockert oder ganz aufgehoben wurden?	15
19. Höhe der Förderung: Sind durch diese Obergrenze bis zu 500 verkaufte Tickets förderfähig?	16
20. Höhe der Förderung: Gibt es Bagatellgrenzen für die Antragstellung?	16
21. Höhe der Förderung: Wie wird der Hybridbonus bemessen?	16

22.	Wann wird die Förderung ausbezahlt? Gibt es Abschlagszahlungen?.....	16
23.	Gibt es bei Inanspruchnahme der Hilfen Unterschiede zwischen bestuhlten und unbestuhlten Veranstaltungen?.....	16
24.	Was passiert mit Veranstaltungen, die sich nicht über Ticketeinnahmen, sondern durch Spenden finanzieren bzw. ihren Umsatz mit gastronomischen Angeboten machen?	17
25.	Wie wird die Förderung des Hessen-Bonus für Sonderausstellungen beantragt?	17
26.	Können auch „Geisterveranstaltungen“ die ohne Publikum stattfinden gefördert werden?.....	18
27.	Wie wird mit Unternehmensverbänden umgegangen?	18
28.	Was müssen Veranstalter*innen gegenüber Dienstleistern und Vertragspartnern beachten?.....	19
29.	In welchem Verhältnis stehen die Fördermöglichkeiten des Hessen-Bonus zu anderen Förderprogrammen des Bundes (z.B. die Überbrückungshilfen) und des Landes?.....	19
30.	Ist eine Kulturveranstaltung förderfähig, wenn sie bereits Gelder aus INS FREIE erhalten hat bzw. noch erhalten wird?.....	20
31.	Welches Beihilferegime gilt für den Hessen-Bonus?.....	20
32.	Bei Veranstaltungsabsagen gelten Schadensminimierungspflichten. Was genau beinhalten diese Pflichten?	21
II.	Welche Kosten sind im Rahmen des Hessen-Bonus förderfähig?.....	21
1.	Liste der veranstaltungsbezogenen förderfähigen Kosten	21
2.	Was kann ich machen, wenn meine geplante Kulturveranstaltung nicht (oder nicht eindeutig) unter eine in der Positivliste genannten förderfähigen Arten fällt?.....	24
3.	Was sind Netto-Ticketeinnahmen?	24
4.	Wie sind veranstaltungsbezogene Einnahmen zu berücksichtigen?	25
5.	Welche Regelungen bestehen für Ausfallhonorare?	25
6.	Wer ist mein/meine Ansprechpartner*in während der Antragsübermittlung und bei weiteren Fragen, die sich nicht durch die FAQs beantworten lassen?	26

I. Alles rund um den Hessen-Bonus

1. Wie können Anträge für Veranstaltungen gestellt werden?

Die HessenFilm und Medien GmbH fungiert als Bewilligungsstelle, während die PricewaterhouseCoopers GmbH (kurz PwC) die Rolle der Prüfstelle übernimmt, die alle Angelegenheiten rund um Anträge & Auszahlungsmodalitäten übernimmt.

Die Antragstellung auf Förderung erfolgt über das bereitgestellte [Antragsformular](#)

Weitere Details zur Registrierung und Beantragung der Wirtschaftlichkeitshilfe finden sich [hier](#). Die Antragstellung muss spätestens 16 Wochen nach dem Termin der letzten im Antrag genannten Veranstaltung erfolgen.

Das Antragsformular inklusive aller geforderter Unterlagen muss an die Prüfstelle (PwC) unter unten aufgeführter Emailadresse übermittelt werden. Dies ist ab dem 30.08.2021 möglich.

Kontakt

Email: de_hessenbonus@pwc.com

Telefon: +496995855111

2. Wie funktioniert der Hessen-Bonus?

Der Hessen-Bonus soll die wirtschaftliche Durchführung von eher kleineren Kulturveranstaltungen ermöglichen, die Corona-bedingt nur mit verminderter Teilnehmerzahl durchgeführt werden können. Er unterteilt sich in eine Wirtschaftlichkeitshilfe sowie eine Ausfallabsicherung, falls eine Kulturveranstaltung Corona-bedingt nicht stattfinden konnte.

Kriterien für die Antragsberechtigung:

Neben den generellen Kriterien (siehe [Positivliste](#), siehe [Antragsberechtigung](#)), muss eine Veranstaltung zwei wesentliche Kriterien erfüllen, um für den Hessen-Bonus antragsberechtigt zu sein:

- **Größe & Zeitrahmen:**
 - **Die Veranstaltung muss zwischen dem 1. Juni und 30. Juni 2021 stattgefunden haben bzw. geplant gewesen sein.**
 - Die Veranstaltung darf maximal 500 mögliche Teilnehmer*innen haben. Bei bestuhlten Veranstaltungen, beispielsweise, ist dies die Anzahl der Plätze, die – unter den geltenden, Corona-bedingten Einschränkungen – besetzt werden können.
 - Wenn in der Veranstaltungsstätte – bei Corona-bedingten Einschränkungen – mehr als 500 Teilnehmer **geplant sind**, dann ist die Veranstaltung nicht antragsberechtigt. Wenn maximal 500 Teilnehmer*innen **geplant sind**, dann ist die Veranstaltung antragsberechtigt.
 - Für den Fall, dass sich die Kapazität der Veranstaltungsstätte erst kurzfristig vor der Veranstaltung auf mehr als 500 Teilnehmer*innen erhöht, weil die Corona-bedingten Einschränkungen gelockert werden, gibt es Sonderregeln. (siehe [Lockerung von Hygienebestimmungen](#))
- **Corona-bedingte Einschränkung: mindestens 20%**
 - Die Anzahl der möglichen Teilnehmer*innen muss Corona-bedingt um mindestens 20% reduziert sein (gegenüber möglicher Kapazität der Veranstaltungsstätte ohne Corona-bedingte Einschränkungen).
 - Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn geltende öffentlich-rechtliche Bestimmungen Mindestabstände zwischen Teilnehmer*innen erfordern und diese nur eingehalten werden könnten, wenn die Teilnehmer*innenzahl reduziert wird und Sitze zwischen Teilnehmer*innen frei bleiben. Dies kann auch der Fall sein, wenn

geltende öffentlich-rechtliche Bestimmungen Höchstgrenzen für die Anzahl der Teilnehmer*innen festlegen, und aufgrund dieser die Anzahl der Teilnehmer*innen reduziert wird.

- Veranstaltungen können auch gefördert werden, wenn Veranstalter*innen die Teilnehmer*innenzahl freiwillig stärker reduzieren, als aufgrund von öffentlich-rechtlichen Bestimmungen erforderlich. Die tatsächliche Reduzierung der Teilnehmer*innenzahl ist unter Berücksichtigung einer über das Maß der öffentlich-rechtlichen Bestimmungen hinausgehenden Reduzierung maßgeblich für die Höhe der Förderung.
- Die Corona-bedingte Einschränkung der Teilnehmer*innenzahl der Veranstaltung muss anhand geeigneter Unterlagen, wie einem Hygienekonzept, einer Corona-Eindämmungsverordnung, oder einer behördlichen Genehmigung nachgewiesen werden.

3. Wie wird die Förderhöchstsumme berechnet?

Die Förderhöchstsumme setzt sich aus folgenden Teilen zusammen:

- a. bei Corona-bedingter Einschränkung der Teilnehmerzahl von mindestens 20% und maximal 75%: Förderung in Höhe der Netto-Ticketeinnahmen, maximal bis zum Erreichen der Förderhöchstgrenze
- b. bei Corona-bedingter Einschränkung der Teilnehmerzahl von mehr als 75%: Förderung in Höhe der doppelten Netto-Ticketeinnahmen, maximal bis zum Erreichen der Förderhöchstgrenze
- c. Förderhöchstgrenze: Die Förderung der Wirtschaftlichkeitshilfe ist maximal die Finanzierungslücke zwischen veranstaltungsbezogenen Kosten (zuzüglich einer Durchführungspauschale von 10 Prozent dieser Kosten) und den erzielten Einnahmen.

Darüber hinaus gelten folgende Förderhöchstgrenzen.

- i. Wirtschaftlichkeitshilfe für Veranstaltungen mit bis zu 500 möglichen Teilnehmenden: 100.000 Euro pro Veranstaltung bzw. 500.000 Euro pro Monat/1.500.000 Euro pro Quartal

4. Welche Veranstaltungen können gefördert werden?

Antragsberechtigt sind Veranstalter*innen folgender – in Hessen stattfindender – Kulturveranstaltungen, welche Einnahmen aus dem Verkauf von Tickets erzielen:

- Aufführungen der darstellenden Kunst
 - Theater (Musiktheater, Schauspiel)
 - Musical
 - Tanz (einschließlich Volkstanz)
 - Puppen-, Figuren- und Objekttheater
 - Performing Arts
 - Varieté, Zirkus
 - Kleinkunst (Kabarett, Comedy, Artistik)

Konzerte/Livemusikveranstaltungen:

eine Livemusikveranstaltung ist eine Veranstaltung, in der Livemusik aller Genres (E- und U-Musik) öffentlich konzertmäßig aufgeführt wird und im Vordergrund steht. Das bedeutet, für das Konzert wird speziell geworben und das Publikum kommt vorrangig für die musikalische Darbietung. Livemusikveranstaltung umfasst den gezielten Auftritt von Musikerinnen und Musikern und Bands ebenso wie von [künstlerischen DJs](#)

- Vorführungen in den Bereichen Film und Medien, einschließlich Kinos und Freiluftfilmvorführungen
- Sonderausstellungen zur Vermittlung künstlerischer oder kultureller Inhalte, einschließlich
 - Sonderausstellungen der Bildenden Kunst sowie Fotografie und Lichtkunst
 - Natur- und kulturhistorische Sonderausstellungen
 - Sonderausstellungen der Erinnerungskultur
- Lesungen und sonstige Literaturveranstaltungen
- Festivals aller Kunstsparten und spartenübergreifende Kulturveranstaltungen in den o.g. Sparten

Die Antragsberechtigung von Kulturveranstaltungen ist grundsätzlich unabhängig vom Veranstaltungsort. Typische Veranstaltungsorte der oben genannten Veranstaltungen sind Museen, Archive, Bibliotheken, Kunst- und Kulturzentren oder -stätten, Theater, Kinos, Opernhäuser, Konzerthäuser, sonstige Einrichtungen für Live-Aufführungen sowie Einrichtungen zur Erhaltung und zum Schutz des Filmersbes und ähnliche Infrastrukturen und Einrichtungen im Bereich Kunst und Kultur sowie Orte des materiellen Kulturerbes einschließlich archäologischer Stätten, Denkmäler, historischer Stätten und Gebäude.

Nicht antragsberechtigt sind insbesondere Veranstalter*innen:

- von Veranstaltungen, bei denen die kulturellen Bestandteile nicht im Vordergrund stehen
- von kulturellen Veranstaltungen im Rahmen von Jahrmärkten, Volksfesten, Mittelalterfesten
- von kulturellen Veranstaltungen im Rahmen von Stadt- oder Gemeindefesten
- des kulturellen Rahmenprogramms für Hochzeiten, Familienfeiern
- des kulturellen Rahmenprogramms von gastronomischen Angeboten, wenn letzteres im Vordergrund steht (z.B. in Biergärten, Diskotheken, Clubs)
 - das gastronomische Angebot steht im Vordergrund, wenn mehr als 50 Prozent des Umsatzes einer Veranstaltung durch die Gastronomie generiert wird
- von kulturellen Darbietungen im Rahmen von konfessionellen und wissenschaftlichen und ausbildungsorientierten Veranstaltungen
- von Führungen durch Ausstellungen und Gebäude
- von Messen

- des kulturellen Rahmenprogramms für den Besuch von botanischen und zoologischen Gärten, wenn der Besuch des Gartens im Vordergrund steht

Die oben genannten Kulturveranstaltungen können nur gefördert werden, wenn sie dem Kulturbegriff in Art. 53 AGVO entsprechen. Sowohl bestuhlte als auch unbestuhlte Veranstaltungen können gefördert werden.

Ebenfalls nicht antragsberechtigt sind Veranstalter*innen von Kulturveranstaltungen, deren:

- Unternehmen nicht bei einem deutschen Finanzamt geführt werden
- Unternehmen keine/keinen inländische Betriebsstätte oder Sitz aufweisen können
- Unternehmen sich bereits zum 31. Dezember 2019 in (wirtschaftlichen) Schwierigkeiten befunden haben ([EU-Definition](#)) und diesen Status danach nicht wieder überwunden haben

Veranstaltungen sind von der Förderung ausgeschlossen, wenn die Aktivitäten oder Zielsetzungen des Antragstellenden, des Veranstaltenden, der den Antragstellenden oder Veranstaltenden steuernden Organisation oder eines an der Veranstaltung Mitwirkenden, der die Veranstaltung inhaltlich wesentlich gestaltet, die freiheitlich demokratische Grundordnung gefährden. Das Gleiche gilt, wenn die Aktivitäten oder Zielsetzungen einer oder mehrerer der im vorhergehenden Satz genannten Personen einzelne durch die Verfassung geschützte Rechtsgüter wie Leben, Gesundheit und Freiheit anderer durch die Aktivitäten oder Zielsetzungen gefährden, ohne dass ein sozial adäquates Verhalten vorliegt. Dieses Verbot, die Hilfen des Sonderfonds des Bundes für Kulturveranstaltungen für die Veranstaltung zu verwenden, gilt nur, wenn die konkrete Veranstaltung erkennbar dazu geeignet oder bestimmt ist, diese Aktivitäten oder Zwecke zu unterstützen. Dasselbe gilt für die Beschäftigung von Personen bzw. Auftragsvergaben an Dritte, die Beziehungen zu Organisationen haben, die die freiheitlich demokratische Grundordnung oder einzelne durch die Verfassung geschützte Rechtsgüter gefährden.

Sofern sich eine geplante Veranstaltung nicht eindeutig einer Veranstaltungsart der Positiv- oder Negativliste zuordnen lässt, wenden Sie sich bitte an die zuständigen Mitarbeiter*innen der Prüfstelle (PwC).

Email: de_hessenbonus@pwc.com

Telefonnummer: +496995855111

Sonderregelung für öffentlich-rechtliche Veranstalter*innen:

- auch öffentlich-rechtliche Veranstalter*innen sind antragsberechtigt und können durch den Hessen-Bonus gefördert werden.
- Allerdings können öffentlich-rechtliche Veranstalter*innen ausschließlich die Wirtschaftlichkeitshilfe erhalten; eine Ausfallabsicherung wird öffentlich-rechtlichen Veranstalter*innen nicht gewährt.

Definition öffentlich-rechtliche Veranstalter*innen

Öffentlich-rechtliche Antragsteller im Sinne des Sonderfonds sind:

1. juristische Personen (wie Körperschaften, Anstalten und Stiftungen) des öffentlichen Rechts,
2. nicht- oder teilrechtsfähige Einrichtungen des öffentlichen Rechts und

3. öffentliche Unternehmen, d.h. alle sich wirtschaftlich betätigenden Organisationsformen, an deren Nennkapital die öffentliche Hand (Bund, Länder, Gemeinden) mit mehr als 50 % beteiligt ist

Juristische Personen des Privatrechts, die diese Kriterien nicht erfüllen, zählen nicht als öffentlich-rechtliche Veranstalter – unabhängig von der Höhe ihrer jährlichen institutionellen oder projektbasierten öffentlichen Förderung.

5. Ist der Ort der Veranstaltung oder der Sitz des beantragenden Unternehmens maßgeblich für die Antragstellung?

Der Ort der Veranstaltung ist maßgeblich. Bei Antragsstellung muss angegeben werden, wo die Veranstaltung durchgeführt wurde bzw. geplant war.

Bei einem **Sammelantrag** ist es **wichtig, dass** ein solcher Antrag **nur Veranstaltungen** umfasst, die **alle in Hessen** stattgefunden haben bzw. geplant waren.

Auch ausländische Veranstalter sind für in Deutschland stattfindende Veranstaltungen antragsberechtigt, sofern eine inländische Betriebsstätte vorhanden ist und ein/eine Veranstalter*in somit bei einem deutschen Finanzamt gemeldet ist.

6. Gibt es eine Frist, bis zu der ein Antrag für den Hessen-Bonus eingegangen sein muss?

Ja. Der Antrag muss bis spätestens 16 Wochen nach Datum der Veranstaltung der Prüfstelle (PwC) vorliegen. Mehrtägige Veranstaltungen, die nur teilweise im förderfähigen Zeitraum liegen, können anteilig gefördert werden.

7. Warum existiert beim Hessen-Bonus eine Grenze von maximal 500 Teilnehmenden unter Corona Bedingungen?

Der Hessen-Bonus zielt darauf ab, die Wirtschaftlichkeit eher kleinerer Veranstaltungen durch einen Zuschuss zu ermöglichen, da diese ansonsten gar nicht stattfinden würden. **Die Größe von 500 Teilnehmenden bezieht sich dabei auf die maximale Auslastung unter Corona-Bedingungen.**

Beim Hessen-Bonus werden bei der Bestimmung der maximalen Kapazität unter Corona-Bedingungen auch weitergehende, nicht-zwingend erforderliche Maßnahmen des veranstaltenden Unternehmens berücksichtigt, welche die Kapazität weiter reduzieren. Diese so geplant bzw. bewusst reduzierte Kapazität kann in diesem Zeitraum als die maximale Kapazität unter Corona-Bedingungen zu Grunde gelegt werden

Beispiele:

- eine Veranstaltungsstätte hat eine normale Kapazität von 2.500 Sitzen; bei Einhaltung der geltenden Hygienebestimmungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie beträgt die Kapazität 1.200 Sitze. Der/die Veranstalter*in entschließt sich jedoch – im Rahmen eines von ihm/ihr erstellten Hygienekonzepts – nur 500 Sitze zu nutzen. Der/die Veranstalter*in ist

antragsberechtigt für den Hessen-Bonus. Die relevante Kapazitätsminderung beträgt 2.000 Sitze ($500/2500 = 80\%$).

- Eine Veranstaltungsstätte hat eine normale Kapazität von 5.000 Sitzen; bei Einhaltung der geltenden Hygienebestimmungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie beträgt die Kapazität 2.500 Sitze. Der Veranstalter ist nicht antragsberechtigt für den Hessen-Bonus.

8. Welche Rolle spielen das Hygienekonzept oder ähnliche Dokumente, welche die Kapazitätseinschränkung belegen?

Der Hessen-Bonus fördert nur Corona-bedingt eingeschränkte Veranstaltungen. Es muss mindestens 20 Prozent Kapazitätsreduktion vorliegen, damit eine Veranstaltung förderfähig ist. Diese Einschränkung muss durch geeignete Unterlagen nachgewiesen werden, wie ein Hygienekonzept, behördliche Genehmigungen oder Vorgaben durch Corona-Eindämmungsverordnungen.

Diese Unterlagen sind deshalb für den Nachweis der Corona-bedingten Unterauslastung notwendig und müssen bei Antragstellung mitgeliefert werden. Im Regelfall kann dieser Nachweis durch ein Hygienekonzept (samt Bestuhlungsplan bei bestuhlten Veranstaltungen) erfolgen, gegebenenfalls sind auch Dokumente wie behördliche Genehmigungen oder Vorgaben durch Corona-Eindämmungsverordnungen als Nachweise der Corona bedingten Kapazitätsreduktion akzeptabel. Auch im Falle von Open-Air-Veranstaltungen ist bei der Beantragung des Hessen-Bonus die Corona bedingte Einschränkung zu begründen und zu belegen.

*Beispiel: Eine bestuhlte Veranstaltungsstätte hat 600 Sitze. Die Maßnahmen, die zur Einhaltung von öffentlich-rechtlichen Hygienevorgaben zwingend erforderlich sind, führen dazu, dass nur 250 Sitze belegt werden können. Der/die Veranstalter*in beschließt für eine Veranstaltung über die öffentlich-rechtlichen Vorgaben hinauszugehen und erarbeitet ein Hygienekonzept, laut dem nur 140 Sitze verkauft werden können. Bei Antragstellung der Veranstaltung muss der/die Veranstalter*in deshalb angeben, dass die Veranstaltungsstätte eine normale Kapazität von 600 Sitzen hat und eine Kapazität von 140 Sitzen bei Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Hygienevorgaben und darüber hinaus gehend. Die Kapazität der Veranstaltungsstätte würde in diesem Zeitraum 23% der normalen Kapazität betragen. Die Wirtschaftlichkeitshilfe würde in diesem Fall die Einnahmen aus Ticketverkäufen verdreifachen (bis zur Förderhöchstgrenze).*

Siehe auch [hier](#).

9. Wie wird die Corona-bedingten Kapazitätseinschränkung ermittelt und nachgewiesen?

Veranstaltungen (bzw. Veranstaltungsstätten und Freiluft-Bereiche) haben in der Regel Betriebsgenehmigungen, in denen die maximale Teilnehmerzahl ausgewiesen wird. Die Kapazitätsreduktionen sind anhand geeigneter Unterlagen, wie

- (1) der Zulassung des Veranstaltungsortes (welche die normale, nicht Corona-bedingt reduzierte Kapazität ausweist), UND

(2) des Hygienekonzeptes, einer behördlichen Genehmigung oder den Bestimmungen einer Corona Eindämmungsverordnung (welche die Corona-bedingt reduzierte Kapazität ausweist)

nachzuweisen.

Für Freiluft-Veranstaltungen: Der Nachweis der Corona-bedingten Kapazitätsreduktion bei Freiluft-Veranstaltungen kann durch Genehmigungsdokumente (entweder im Vergleich zur gleichen Veranstaltung in früheren Jahren oder durch konkrete Auskunft im Rahmen der Genehmigung durch die genehmigende Stelle) erfolgen. In den Fällen, in denen es keine behördliche Genehmigung oder genehmigtes Hygienekonzept gibt, muss sich der/die Antragssteller*in eine offizielle schriftliche Bestätigung, z.B. von der Kommune, geben lassen.

Für Sonderausstellungen: Für Sonderausstellungen erfolgt der Nachweis der Corona-bedingten Kapazitätsreduktion anhand geeigneter Unterlagen, welche die Corona-bedingte Einschränkung belegen (bspw. eine Reduzierung der zulässigen Besucher*innenzahl), und geeigneter Unterlagen, welche die normalerweise mögliche Besucher*innenzahl belegen (bspw. einer Betriebsgenehmigung).

- Wenn für einen Veranstaltungsort keine Genehmigungen (Brandschutz, Sicherheitskonzept etc.) oder sonstigen offiziellen Dokumente zum Nachweis der regulär zulässigen Besucherkapazität verfügbar sind, kann die regulär zulässige Kapazität auch wie folgt nachgewiesen werden: Vorlage von Plänen mit Quadratmeterangaben zur insgesamt zur Verfügung stehenden Fläche unter Ausweisung der nicht für Besucher zugänglichen Flächen (Bühne, Backstage etc.)
- Berechnung der regulär zulässigen Besucherzahl nach folgendem Schema:
 - für Sitzplätze an Tischen: ein Besucher je m² Grundfläche des Versammlungsraumes,
 - für Sitzplätze in Reihen und für Stehplätze: zwei Besucher je m² Grundfläche des Versammlungsraumes bzw. der Veranstaltungsfläche,
 - für Stehplätze auf Stufenreihen: zwei Besucher je laufendem Meter Stufenreihe,
 - bei Ausstellungsräumen: ein Besucher je m² Grundfläche des Versammlungsraumes.
- Für Besucher nicht zugängliche Flächen werden in die Berechnung nicht einbezogen.
- Diese Berechnungsmethode kann sowohl für den Innen- als auch für den Freiluft-Bereich angewendet werden.

Siehe auch [hier](#).

10. Welche Antragsformen stehen für die Beantragung des Hessen-Bonus zur Verfügung?
Können mehrere Veranstaltungen gleichzeitig beantragt werden?

Es gibt unterschiedliche Formen der Antragstellung, je nachdem wie häufig eine Veranstaltung pro Monat stattfindet.

- Für **Veranstaltungen, die nur einmal stattfinden**, erfolgt die Beantragung im Rahmen eines **Einzelantrags**
- Für **Veranstaltungen, die bis zu fünf Mal pro Monat am selben Ort stattfinden**, erfolgt die Beantragung im Rahmen eines **Sammelantrags**
- Zum Zwecke der administrativen Erleichterung dürfen auch ortsübergreifende Veranstaltungen, für die derselbe Veranstalter mehrere Einzelanträge oder mehrere

Sammelanträge stellen müsste, zusammen in einem Sammelantrag registriert und beantragt werden, solange diese alle in Hessen stattfinden. Für **Veranstaltungen, die mehr als fünf Mal pro Monat am selben Ort stattfinden**, muss die Beantragung im Rahmen eines **Zeitraumbezogenen Antrags** erfolgen.

- In einem Zeitraumbezogenen Antrag nennt der Veranstalter alle Veranstaltungen, die im Juni stattfinden. Eine detaillierte Auflistung jeder einzelnen Veranstaltung ist erforderlich.

Dabei gilt:

- Alle Wiederholungen einer Veranstaltung im selben Monat müssen im selben Antrag registriert werden.
- Veranstaltungen desselben Veranstalters am selben Ort, welche mit hoher Frequenz stattfinden und sich ähnlich sind, werden als Wiederholungen der gleichen Veranstaltung betrachtet. Hierzu zählen bspw. unterschiedliche Theaterstücke, die im selben Theater aufgeführt werden oder unterschiedliche Kinofilme, die im selben Kino(komplex) gezeigt werden.
- Für Veranstaltungen, die keine Vorführungen im engeren Sinne sind (wie z.B. Sonderausstellungen), erfolgt die Beantragung im Rahmen eines Zeitraumbezogenen Antrags. Hierzu zählen bspw. Sonderausstellungen in Museen.

Für die Förderung gelten folgende Höchstgrenzen und eine Bagatellgrenze:

- Einzelantrag: maximal 100.000 Euro
- Sammelantrag: maximal 100.000 Euro pro Veranstaltung
- Zeitraumbezogener Antrag: maximal 500.000 Euro pro Monat
- Bagatellgrenze: mindestens 1.000 Euro pro Antrag
 - Mehrere kleinere Veranstaltungen können im Rahmen eines Sammelantrags zusammen beantragt werden.

Diese Höchstgrenzen gelten auch für die Ausfallabsicherung, allerdings gedeckelt auf die unter Punkt 16 genannten 50 Prozent.

Beispiele:

- *Ein/e Konzertveranstalter*in plant die Veranstaltung von drei Konzerten verschiedener Interpret*innen in drei verschiedenen Konzerthallen in Hessen. Im Sammelantrag kann der Hessen-Bonus für diese drei Konzerte zusammengefasst beantragt werden. Der/die Konzertveranstalter*in macht die Ticketeinnahmen und die veranstaltungsbezogenen Kosten für alle drei Konzerte in Form einer Liste mit einem Eintrag pro Veranstaltung separat geltend. Der/die Konzertveranstalter*in weist die Einordnung als Kulturveranstaltung sowie die Corona-bedingte Kapazitätsreduktion für jedes Konzert einzeln nach. Die Berechnung des Hessen-Bonus erfolgt identisch zum Einzelantrag: Übersteigen die Kosten die Ticketeinnahmen des einzelnen Konzerts, dann gleicht der Hessen-Bonus diesen Verlust aus, sofern das Finanzierungsdefizit die Summe der doppelten bzw. dreifachen Höhe (je nach Kapazitätsreduktion der Einzelveranstaltung) der Ticketeinnahmen aus bis zu 500 Tickets je Konzert nicht übersteigt. Die Förderung kann die Förderhöchstgrenze von 100.000 EUR pro Veranstaltung nicht übersteigen.*

11. Welche Antragsformen gibt es zur Beantragung des Hessen-Bonus, wenn eine Veranstaltung wiederholt stattfindet?

Es gibt drei Antragsformen zur Beantragung von Veranstaltungen:

- Einzelantrag,
- Sammelantrag,
- Zeitraumbezogener Antrag.

Grundsätzlich gilt:

- Wenn die gleiche Veranstaltung mehr als fünf Mal im Monat am selben Ort stattfindet, dann ist ein **Zeitraumbezogener Antrag** verpflichtend.
- Was gilt als gleiche Veranstaltung?
 - Veranstaltungen desselben Veranstalters am selben Ort, welche mit hoher Frequenz stattfinden und sich ähnlich sind, werden als (Wiederholungen der) gleichen Veranstaltung betrachtet. Hierzu zählen bspw. unterschiedliche Theaterstücke, die im selben Theater aufgeführt werden oder unterschiedliche Kinofilme, die im selben Kino(komplex) gezeigt werden.
- Alle Durchführungen der gleichen Veranstaltung im selben Monat am selben Ort müssen im selben Antrag registriert und beantragt werden.

Der **Sammelantrag** hat zwei Funktionen:

- Er dient zur Beantragung von Veranstaltungen, die höchstens fünf Mal pro Monat am selben Ort aufgeführt werden.
 - *Beispiel 1: eine Kabarettveranstaltung findet – in einem Monat – drei Mal am selben Ort A statt. Der/die Veranstalter*in beantragt diese drei Aufführungen zusammen in einem Sammelantrag.*
- Dabei darf der/die Veranstalter*in auch – zum Zwecke der administrativen Erleichterung – mehrere unterschiedliche Veranstaltungen (die auch an unterschiedlichen Orten stattfinden können) gesammelt beantragen.
 - *Beispiel 2 (Fortführung des vorherigen Beispiels): der/die Veranstalter*in veranstaltet eine weitere Kabarettveranstaltung, die im selben Monat vier Mal an einem anderen Ort B (in Hessen) durchgeführt wird. Der/die Veranstalter*in kann – nach Wahl – entweder einen zweiten Sammelantrag für diese vier Veranstaltungen an Ort B stellen, oder die vier Veranstaltungen an Ort B und die drei Veranstaltungen an Ort A in nur einem Sammelantrag zusammen beantragen. Dies ist möglich, weil keine Veranstaltung mehr als fünf Mal am selben Ort stattfindet, und alle Veranstaltungen in Hessen stattfinden.*
- Alle Veranstaltungen in einem Sammelantrag müssen in Hessen stattfinden.

Veranstaltungen, die nur einmal (pro Monat) an einem Ort stattfinden, können in einem **Einzelantrag** beantragt werden, sofern der/die Veranstalter*in diese Veranstaltung nicht zusammen mit anderen Veranstaltungen einem Sammelantrag beantragen möchte.

12. Wie funktioniert der zeitraumbezogene Antrag? Wie sieht die Förderung des Hessen-Bonus bei Veranstaltungen aus, die wiederholt an derselben Veranstaltungsstätte stattfinden, z.B. Kino- oder Theatervorstellungen?

Veranstalter*innen, die mehr als fünf Mal pro Monat gleiche oder ähnliche Veranstaltungen in derselben Veranstaltungsstätte durchführen (bspw. Filmvorführungen in Kinos, Ausstellungen in Museen), müssen einen zeitraumbezogenen Antrag für die Beantragung ihrer Veranstaltungen für den Hessen-Bonus nutzen.

In diesen Fällen steht insbesondere bei der Berechnung der Förderung nicht mehr die einzelne Veranstaltung im Vordergrund. Stattdessen werden die Einnahmen und Kosten für im Zeitraum beantragte Veranstaltungen kumuliert berücksichtigt; die Einordnung als Kulturveranstaltung ist einmalig für den Abrechnungszeitraum nachzuweisen, der Nachweis der Corona-bedingten Kapazitätsreduktion erfolgt gebündelt für alle Veranstaltungen, die von einer Kapazitätsreduktion von mindestens 20% betroffen sind (aber über 25% der Maximalauslastung liegen) sowie für die Veranstaltungen, die von einer Reduktion auf eine Auslastung von 25% der Maximalauslastung betroffen sind. Bei Antragstellung muss der/die Veranstalter*in die Anzahl der Veranstaltungen angeben sowie die durchschnittlichen Ticketpreise einreichen. Die Beantragung aller Veranstaltungen in der betroffenen Veranstaltungsstätte erfolgt gebündelt nach Ende des Abrechnungszeitraums.

Beispiel:

Ein Kino mit verschiedenen Filmvorführungen (mehr als fünf Vorführungen pro Monat) möchte den Hessen-Bonus für Vorführungen im Juni 2021 erhalten. Weil das Kino mehr als fünf Vorführungen durchführt, nutzt das Kino einen zeitraumbezogenen Antrag (welcher alle Vorführungen im Juni einschließt) zur Beantragung.

Dieser funktioniert wie folgt:

- *Bei Antragstellung:*
 - *Nachweis der Corona-bedingten Kapazitätsreduktion für den Antragszeitraum, indem einmalig für alle Säle des Kinos, die Corona-bedingte Kapazitätsreduktion angegeben und belegt wird.*
 - *Sofern die Corona-bedingte Kapazitätsreduktionen in Sälen sich unterscheiden, so dass in einigen Sälen eine Verdopplung der Ticketeinnahmen durch den Hessen-Bonus erfolgt (Corona-bedingte Kapazitätseinschränkung von mindestens 20%, aber höchstens 75%) und in anderen Sälen eine Verdreifachung der Ticketeinnahmen durch den Hessen-Bonus erfolgt (Corona-bedingte Kapazitätseinschränkung von mehr als 75%), so müssen die untenstehenden Angaben zur Anzahl der Veranstaltungen, Teilnehmer*innen, und Ticketeinnahmen aufgeschlüsselt doppelt erfolgen (einmal ausschließlich für Säle mit Verdopplung der Ticketeinnahmen und einmal ausschließlich für Säle mit Verdreifachung der Ticketeinnahmen).*
 - *Angabe der Anzahl tatsächlichen durchgeführter Veranstaltungen*

- *Die Aufstellung der tatsächlich durchgeführten Veranstaltungen muss ebenfalls eingereicht werden, dies kann aber als Anlage (bspw. in Form eines Spielplans) erfolgen*
 - *Angabe der tatsächlichen Teilnehmer (kumuliert über Veranstaltungen)*
 - *Angabe der tatsächlich erzielten veranstaltungsbezogenen Einnahmen und Kosten (kumuliert über Veranstaltungen)*
 - *Eine Aufschlüsselung der Einnahmen und Kosten auf jede einzelne Durchführung einer Veranstaltung ist nicht erforderlich, allerdings muss die Aufstellung der Kosten und Einnahmen klar und für die Bewilligungsstelle nachvollziehbar sein.*
 - *Nachweis über die Einordnung der Veranstaltungen als Kulturveranstaltung, einmalig für den gesamten Antragszeitraum (anhand geeigneter Dokumente, aus denen der Charakter einer Veranstaltung für die Prüfstelle (PwC) klar ersichtlich ist; bspw. anhand eines Spielplans oder ausführlicheren Beschreibung der Veranstaltung soweit erforderlich)*
- *Förderung:*
 - *Summe aus:*
 - *Summe der Ticketeinnahmen aus bis zu 500 Tickets je Veranstaltung in Sälen mit Corona-bedingter Einschränkung von 20%-75%*
 - *Zweifache Summe der Ticketeinnahmen aus bis zu 500 Tickets je Veranstaltung in Sälen mit Corona-bedingter Einschränkung von mehr als 75%*
 - *Bis zur Förderhöchstgrenze:*
 - *Summe der veranstaltungsbezogenen Kosten im Zeitraum (abzüglich Summe anderer veranstaltungsbezogener Einnahmen) plus 10%.*

13. Welche Veranstalter*innen müssen einen zeitraumbezogenen Antrag stellen?

Der zeitraumbezogene Antrag ist verpflichtend, wenn die gleichen Veranstaltungen mehr als fünf Mal im Monat am selben Ort durchgeführt werden soll. Als gleiche Veranstaltung für die Zwecke des Hessen-Bonus gilt:

- die mehrfache Durchführung einer Veranstaltung mit demselben Gegenstand zu verschiedenen Zeitpunkten sowie
- die Durchführung ähnlicher Veranstaltungen innerhalb derselben Sparte, bspw. verschiedene Film- oder Theatervorführungen im selben Kino bzw. Theater.

Sofern dieses Kriterium erfüllt ist, fallen hierunter bspw. die folgenden Veranstaltungen:

- Filmvorführungen in Kinos
- Musicals
- Theater
- Konzerte
- Opern
- Festspiele
- Sonderausstellungen in Museen

14. Was ist, wenn das organisatorische und wirtschaftliche Risiko einer Veranstaltung geteilt ist? Z.B. zwischen einem/einer örtlichen Veranstalter*in und einem/einer Tourneeveranstalter*in?

Pro Veranstaltung kann immer nur ein/e Veranstalter*in einen Antrag stellen. Sofern eine Veranstaltung von mehreren Veranstalter*innen organisiert wurde, so ist der Antrag durch den/die Hauptveranstalter*in zu stellen. Hauptveranstalter*in ist für die Zwecke des Hessen-Bonus derjenige/diejenige Veranstalter*in, der/die den Ticketverkauf verantwortet. Andere Veranstalter*innen sind durch die kostenbezogene Förderung des Moduls berücksichtigt.

15. Welche Obergrenzen gelten, wenn Veranstaltungen wiederholt stattfinden?

Es gelten folgende Obergrenzen:

- Einzelantrag: maximal 100.000 Euro
- Sammelantrag: maximal 100.000 Euro pro Veranstaltung
- Zeitraumbezogener Antrag: maximal 500.000 Euro
 - Veranstaltungen desselben Unternehmens am selben Ort, welche mit hoher Frequenz stattfinden und sich ähnlich sind, werden als Wiederholungen der gleichen Veranstaltung betrachtet (und müssen – bei mehr als fünf Veranstaltungen im Monat am selben Ort in einem zeitraumbezogenen Antrag beantragt werden). Hierzu zählen bspw. unterschiedliche Theaterstücke, die im selben Theater aufgeführt werden oder unterschiedliche Kinofilme, die im selben Kino(komplex) gezeigt werden.

Darüber hinaus gilt eine Bagatellgrenze:

- Bagatellgrenze: mindestens 1.000 Euro pro Antrag
 - Mehrere kleinere Veranstaltungen können im Rahmen eines Sammelantrags zusammen beantragt werden.

16. Was passiert mit Veranstaltungen, die Corona bedingt abgesagt werden mussten bzw. durch Hygienevorschriften zusätzlich beschränkt wurden?

Für Veranstaltungen, die Corona-bedingt abgesagt werden mussten, können 50 Prozent der tatsächlich angefallenen Kosten ([siehe Liste der förderfähigen Kosten](#)) als Förderung durch die Ausfallabsicherung geltend gemacht werden. In diesem Fall ist es zwingend erforderlich, nachzuweisen, dass die Veranstaltung tatsächlich geplant war, z.B. durch Belege bereits verkaufter und dann erstatteter Tickets und Nachweise der Corona-bedingten Umstände, die zu einer Absage geführt haben. Alle erzielten Einnahmen und Leistungen aus Versicherungen, Schadensausgleich etc. sind gegenzurechnen.

Sofern die Veranstaltung stattfinden kann, aber ihre Auslastung nachweislich Corona-bedingt weiter reduziert werden muss, greift weiterhin der Hessen-Bonus. Sofern durch zusätzliche Bestimmungen

oder durch freiwillige Maßnahmen die mögliche Auslastung dann weniger als 25 Prozent der Maximalauslastung beträgt, verdreifacht der Hessen-Bonus die Einnahmen, sofern der Betrag durch veranstaltungsbezogene Kosten zuzüglich einer Durchführungspauschale von 10 Prozent gedeckt ist.

Für die Ausfallabsicherung gelten versicherungsähnliche Schadensminimierungspflichten. Weitere Details befinden sich [hier](#).

Als Corona bedingte Absagen gelten beispielsweise, sofern in jedem Einzelfall nachweisbar, folgende Gründe:

1. Absage, Teilabsage oder Kapazitätsreduzierungen aufgrund öffentlich-rechtlicher Bestimmungen oder behördlicher Anordnungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie
2. Nichtdurchführbarkeit von Tourneeproduktionen, weil aufgrund regional unterschiedlicher Corona-Bestimmungen Absagen von mindestens 50 Prozent der in Deutschland geplanten Veranstaltung zwingend erforderlich sind
3. Erkrankung/Infektion und/oder angeordnete Quarantäne von Künstler*innen, die für die Veranstaltung prägend sind (z.B. Solo-Künstler*innen).
4. Einreiseverbote nach Deutschland/Ausreiseverbote aus dem Herkunftsland etc. von (ausländischen) Künstler*innen im Sinne von 2.

17. Wie wird mit verschobenen Veranstaltungen umgegangen?

Bei Verschiebungen von förderfähigen Veranstaltungen ist wie folgt zu verfahren:

- Verschiebungskosten sind nur dann innerhalb des Hessen-Bonus förderfähig, wenn kein Ersatztermin gefunden werden konnte und die Veranstaltung deshalb nicht stattgefunden hat.
- Liegt der Ersatztermin im Zeitraum der Sonderfonds für Kulturveranstaltungen (1.7.2021 bis 31.12.2022), sind Gelder über das Bundesprogramm zu beantragen

18. Was passiert mit Veranstaltungen, die mit Kapazitätseinschränkungen geplant wurden, für die dann die Hygienebestimmungen aber gelockert oder ganz aufgehoben wurden?

Beispiel: Eine Kulturveranstaltung wird in einer Halle mit einer Kapazität von 1.500 Personen aufgrund geltender Vorschriften unter Nutzung von 33 Prozent der maximalen Kapazität geplant. Entsprechend werden auch nur rund 495 Tickets in den Verkauf gegeben. Kurz vor dem Veranstaltungstermin wurden jedoch alle pandemiebedingten Einschränkungen aufgehoben. Eine Aufstockung des Kartenkontingents war kurzfristig aber nicht mehr möglich. Ist die Veranstaltung immer noch förderfähig?

Ja. Zum Zeitpunkt der Planung wurden die Kriterien der Förderung durch den Hessen-Bonus erfüllt, da die Veranstaltung Corona-bedingten Kapazitätsrestriktionen unterlag. Die Förderfähigkeit erlischt

nur, wenn aufgrund der Aufhebung von Auflagen der Ticketverkauf vertretbar aufgestockt werden kann und bei Durchführung der Veranstaltung eine Kapazitätsreduktion von mindestens 20 Prozent nicht mehr vorlag, d.h. heißt, wenn die generellen Förderbedingungen bei Durchführung der Veranstaltung nicht mehr erfüllt sind.

19. Höhe der Förderung: Sind durch diese Obergrenze bis zu 500 verkaufte Tickets förderfähig?

Ja. Im Zeitraum 01.06.2021 bis 30.06.2021 sind ausschließlich Veranstaltungen mit bis zu 500 verkaufte Tickets förderfähig.

20. Höhe der Förderung: Gibt es Bagatellgrenzen für die Antragstellung?

Ja, es gibt Bagatellgrenzen. Um die Antragsbearbeitung zu erleichtern, muss die Förderung im Zuge des Hessen-Bonus mindestens 1.000 Euro pro Antrag betragen.

In einem Sammelantrag können mehrere Veranstaltungen aber zusammen beantragt werden. Veranstaltungsunternehmen kleinerer Veranstaltungen können dies nutzen, um die Bagatellgrenze zu erreichen.

21. Höhe der Förderung: Wie wird der Hybridbonus bemessen?

Der Hybridbonus beträgt bis zu 5 Prozent der sonstigen förderfähigen Kosten (und maximal 5.000 Euro) bei ergänzendem Online-Angebot („hybride Veranstaltungen“), unabhängig von der Online-Teilnehmendenzahl. Dies heißt, dass für das ergänzende Online-Angebot Kosten in Höhe von maximal 5 % der sonstigen förderfähigen Kosten geltend gemacht werden können. Es gelten weiterhin die ticketumsatz- bzw. kostenbasierten Förderhöchstgrenzen. Im Rahmen der Vorlegung der Veranstaltungsnachweise sind entsprechende Belege für das Online-Angebot sowie die dadurch entstandenen Kosten vorzulegen (z.B. Link zu Video der Veranstaltung).

22. Wann wird die Förderung ausbezahlt? Gibt es Abschlagszahlungen?

Da die Förderung entweder auf erlittenem wirtschaftlichem Schaden (Ausfallabsicherung) oder auf Basis verkaufter Tickets in Verbindung mit veranstaltungsbezogenen Kosten (Wirtschaftlichkeitshilfe) erfolgt, sind Abschlagszahlungen – auch im Sinne der zügigen Antragsbearbeitung – nicht möglich. Die Bescheidung obliegt der HessenFilm.

23. Gibt es bei Inanspruchnahme der Hilfen Unterschiede zwischen bestuhlten und unbestuhlten Veranstaltungen?

Nein. Solange es sich um eine Kulturveranstaltung im Sinne des Hessen-Bonus handelt ([siehe Positivliste](#)) und die Corona-bedingten Kapazitätsbeschränkungen vorliegen bzw. eine Corona-bedingte Absage erfolgt ist, spielt es keine Rolle, ob die Veranstaltung bestuhlt oder unbestuhlt durchgeführt oder geplant wurde.

24. Was passiert mit Veranstaltungen, die sich nicht über Ticketeinnahmen, sondern durch Spenden finanzieren bzw. ihren Umsatz mit gastronomischen Angeboten machen?

Der Hessen-Bonus berücksichtigt nur Veranstaltungen, die sich über Ticketeinnahmen finanzieren, da hier eine transparente Messgröße existiert und ein einfacher Mechanismus möglich ist, die veranstaltungsbezogenen Einnahmen zu erhöhen.

25. Wie wird die Förderung des Hessen-Bonus für Sonderausstellungen beantragt?

Für Sonderausstellungen gelten folgende Regelungen:

Was ist eine Sonderausstellung?

Eine Sonderausstellung ist eine für einen begrenzten Zeitraum zu einem bestimmten Thema eingerichtete Ausstellung, die ggf. zusätzlich zu den ständig ausgestellten Objekten in einem Museum, einer Galerie oder an einem anderen Veranstaltungsort eingerichtet wurde. Sie ist für den Besucher als eigenständige Ausstellung klar wahrnehmbar und wird in der Regel gesondert beworben.

Welche Teilnehmendenzahl ist relevant?

Bei Sonderausstellungen wird die durchschnittliche tägliche Besucherzahl zu Grunde gelegt (Anzahl der Besucher in einem Monat / Anzahl der Tage, an denen die Sonderausstellung geöffnet ist).

Sonderausstellungen können die Wirtschaftlichkeitshilfe beantragen, sofern die so ermittelte Teilnehmendenzahl bis zu 500 Besucher*innen pro Tag beträgt.

Die Ausfallabsicherung steht auch Sonderausstellungen offen.

Wie wird die Kapazitätseinschränkung nachgewiesen?

Bei Sonderausstellungen reicht der Nachweis, dass es Corona-bedingte Einschränkungen der *Besucherkapazität* gibt, wie Mindestabstand oder Beschränkungen der Besucher*innenzahl pro Quadratmeter. Ein Nachweis, dass eine Kapazitätsreduzierung von mindestens 20% vorliegt, ist nicht erforderlich.

Für Sonderausstellungen können die Ticketeinnahmen durch die Wirtschaftlichkeitshilfe maximal verdoppelt, nicht jedoch verdreifacht werden.

Welcher Ticketpreis wird bei Sonderausstellungen zu Grunde gelegt?

Es wird der Ticketpreis der Sonderausstellung zu Grunde gelegt, sofern dieser gesondert ausgewiesen ist.

Sofern das Ticket für die Sonderausstellung auch den Eintritt in die Dauerausstellung beinhaltet („Kombi-Ticket“), wird der Ticketpreis zu 50 % für die Sonderausstellung angerechnet. (Dies gilt nicht für Kombi-Tickets, wenn gleichzeitig Tickets ausschließlich für die Sonderausstellung verkauft werden. In diesem Fall gilt erstgenannte Regelung und es wird der Ticketpreis der Sonderausstellung zu Grunde gelegt.)

Wie sind Kosten bei Sonderausstellungen geltend zu machen?

Es können die Betriebs- und Vorbereitungskosten der Sonderausstellung geltend gemacht werden. Kosten der Sonderausstellung, die klar abtrennbar sind und der Sonderausstellung zugeordnet werden können, können in voller Höhe geltend gemacht werden.

Veranstaltungsbezogene Kosten (inkl. anteiliger Fixkosten), die für mehrere Ausstellungen gleichzeitig anfallen, bspw. weil neben der Sonderausstellung auch eine Dauerausstellung gezeigt wird, können anteilig im gleichen Verhältnis wie die Größe der Ausstellung in Quadratmetern geltend gemacht werden.

Sonderausstellungen, die in einer festen Veranstaltungsstätte stattfinden, nutzen als Sonderfall ebenfalls einen zeitraumbezogenen Antrag und werden wie Wiederholungsveranstaltungen behandelt. Die Beantragung erfolgt über eine zeitliche Betrachtung in Abhängigkeit vom gewählten Abrechnungszeitraum (siehe „[Wie funktioniert der zeitraumbezogene Antrag?](#)“). Es gelten die Obergrenzen des zeitraumbezogenen Antrags.

26. Können auch „Geisterveranstaltungen“ die ohne Publikum stattfinden gefördert werden?

Generell förderfähig sind Veranstaltungen mit Ticketverkauf. Dies ist ein charakteristisches Kriterium der Förderung durch den Hessen-Bonus. Veranstaltungen, die von Anfang an als Geisterveranstaltungen geplant wurden, sind demnach nicht förderfähig. Wenn eine anfangs mit Zuschauer*innen geplante Veranstaltung mit diesen Corona-bedingt nicht stattfinden kann, die Veranstaltung aber dennoch als Geisterveranstaltung durchgeführt wird, so wird die Veranstaltung wie eine ausgefallene Veranstaltung gewertet.

27. Wie wird mit Unternehmensverbänden umgegangen?

Die Fördermittel des Hessen-Bonus sind veranstaltungsbezogen und daher unabhängig von der Organisationsform der Veranstalter*innen. Es werden veranstaltungsbezogene Anträge gestellt,

wobei zur Reduzierung der Anträge Bündelungsmöglichkeiten auf der Antragsplattform zur Verfügung gestellt werden.

28. Was müssen Veranstalter*innen gegenüber Dienstleistern und Vertragspartnern beachten?

Der/die Veranstalter*in ist verpflichtet, die Antragstellung der Veranstaltung für den Hessen-Bonus gegenüber möglichen und tatsächlichen Vertragspartner*innen (z.B. Künstler*innen, Techniker*innen, Zulieferer, Caterer etc.) offenzulegen. Dies umfasst auch eine Pflicht zur nachträglichen Offenlegung gegenüber bestehenden Vertragspartner*innen. Vertragspartner*innen, die nicht in einem engeren sachlichen Zusammenhang mit der Veranstaltung stehen (z.B. Elektrizitätsunternehmen), sind von dieser Regelung ausgenommen und müssen nicht informiert werden.

Es steht den Vertragspartner*innen frei, Regelungen zu Ausfallhonoraren in maximal branchenüblicher Höhe zu treffen.

29. In welchem Verhältnis stehen die Fördermöglichkeiten des Hessen-Bonus zu anderen Förderprogrammen des Bundes (z.B. die Überbrückungshilfen) und des Landes?

Der Hessen-Bonus ergänzt bestehende Hilfs- und Förderungsprogramme des Bundes und des Landes. Die Hilfen des Hessen-Bonus sind steuerbare Umsätze.

Es gilt der generelle Fördergrundsatz, dass dieselben Kosten nicht zweimal für eine Förderung herangezogen werden können.

- Leistungen aus anderen Corona-bedingten Zuschussprogrammen des Bundes und des Landes Hessen werden bei überlappender Förderung auf die Leistungen des Hessen-Bonus angerechnet:
 - Bei der Berechnung der Veranstaltungskosten (für die Förderhöchstgrenze bei der Wirtschaftlichkeitshilfe und die Ausfallkosten der Ausfallabsicherung) sind zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits bewilligte Förder- und Billigkeitsleistungen von Bund und Land entsprechend zu berücksichtigen.
 - Dies bedeutet, dass Kosten, die bereits von anderen Hilfsprogrammen (wie zum Beispiel der Überbrückungshilfe) erstattet wurden, nicht bei der Berechnung der Kosten von Veranstaltungen angesetzt werden können (und umgekehrt). Andere Förder- und Billigkeitsleistungen sind anzugeben, soweit sie geltend gemachte Kosten betreffen:
 - Beispiele:
 - Ein/e Veranstalter*in stellt einen Antrag auf Hilfe des Hessen-Bonus für seine/ihre Veranstaltungen im Juni. Über ein anderes Förderprogramm hat der Veranstalter bereits für diesen Monat einen Teil der Mietkosten seiner Veranstaltungsstätte erhalten. Die Kosten, die der/die Veranstalter*in

innerhalb des Hessen-Bonus geltend machen kann, reduzieren sich deshalb entsprechend.

- Ein Ensemble hat für die Vorbereitung seines künstlerischen Programms Förderung aus NEUSTART KULTUR erhalten und veranstaltet nun eine Aufführung mit bis zu 500 möglichen Teilnehmern. Das Ensemble beantragt für die Veranstaltung den Hessen-Bonus, da die Anzahl der möglichen Teilnehmer Corona-bedingt um mindestens 20% reduziert ist. Bei der Aufstellung der veranstaltungsbezogenen Kosten berücksichtigt das Ensemble deshalb nur Kostenpunkte, die noch nicht durch eine Förderung aus NEUSTART KULTUR gedeckt sind.
 - Ein Kino hat im Rahmen von NEUSTART KULTUR (Zukunftsprogramm Kino II) eine Förderung für eine neue Lüftungsanlage erhalten. Das Kino stellt einen Antrag für Wirtschaftlichkeitshilfe für seine Filmvorführungen im Juni. Kosten für die neue Lüftungsanlage macht das Kino bei der Berechnung seiner Kosten nicht geltend, da es sich bei diesen investiven Kosten nicht um anerkannte Veranstaltungskosten im Sinne des Hessen-Bonus handelt.
- Kosten, die bereits vom Hessen-Bonus erstattet wurden, dürfen wiederum nicht bei anderen Förderprogrammen (wie z.B. der Überbrückungshilfe oder NEUSTART KULTUR) geltend gemacht werden.
 - Die Hilfen des Hessen-Bonus sind steuerbar.

Bei Antragstellung besteht die Möglichkeit, eine etwaige Doppelförderung anzugeben, was zu einer verminderten Förderung aus dem Hessen-Bonus führt. Ansonsten muss der/die Antragsteller*in explizit bestätigen, dass derselbe Fördergegenstand nicht zum Zwecke einer anderen Förderung verwendet wird. Falschangaben erfüllen den Tatbestand des Subventionsbetruges.

Bei der Anrechnung verschiedener Förderprogramme sind die beihilferechtlichen Grundsätze zu beachten. Die maximal mögliche Förderung beträgt 75 Millionen Euro pro Jahr und Unternehmen gemäß Art. 53 Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO). Andere Beihilfen für Kultur, die der/die Veranstalter*in erhalten hat, unter Art. 53 AGVO und unter anderen Bedingungen, reduzieren die maximal mögliche Förderung durch den Hessen-Bonus entsprechend.

30. Ist eine Kulturveranstaltung förderfähig, wenn sie bereits Gelder aus INS FREIE erhalten hat bzw. noch erhalten wird?

Nein. Wenn eine Kulturveranstaltung bereits Mittel aus INS FREIE erhält bzw. noch erhalten wird, ist sie für den Hessen-Bonus nicht antragsberechtigt. Besteht das Programm jedoch aus mehreren Programmsträngen, von denen einer noch nicht gefördert wurde, kann der/die Veranstalter*in für jene Programminhalte einen Antrag für den Hessen-Bonus stellen.

31. Welches Beihilferegime gilt für den Hessen-Bonus?

Anwendbar sind die allgemeinen Beihilferegeln der AGVO, insbesondere des Artikels 53.

Der Hessen-Bonus ergänzt bestehende Hilfs- und Förderungsprogramme des Bundes und des Landes Hessen.

Es gilt der generelle Fördergrundsatz, dass dieselben Kosten nicht zweimal für eine Förderung herangezogen werden können.

Bei Antragstellung besteht die Möglichkeit, eine etwaige Doppelförderung anzugeben, was zu einer verminderten Förderung aus dem Hessen-Bonus führt. Ansonsten muss der/die Antragsteller*in explizit bestätigen, dass derselbe Fördergegenstand nicht zum Zwecke einer anderen Förderung verwendet wird. Falschangaben erfüllen den Tatbestand des Subventionsbetruges.

Bei der Anrechnung verschiedener Förderprogramme sind die beihilferechtlichen Grundsätze zu beachten. Die maximal mögliche Förderung beträgt 75 Millionen Euro pro Jahr und Unternehmen gemäß Art. 53 Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO). Andere Beihilfen für Kultur, die der Veranstalter erhalten hat, unter AArt. 53 AGVO und unter anderen Bedingungen, reduzieren die maximal mögliche Förderung durch den Hessen-Bonus entsprechend.

32. Bei Veranstaltungsabsagen gelten Schadensminimierungspflichten. Was genau beinhalten diese Pflichten?

In der Ausfallabsicherung gelten Schadenminimierungspflichten. Diese umfassen die folgenden Obliegenheiten:

- Verträge in schriftlicher Form schließen
- vertretbare Maßnahmen zu treffen, um einen Schadenfall zu mindern
- den Bewilligungsstellen alle geeigneten Auskünfte, die zur Feststellung des Schadenumfanges erforderlich sind, zu erteilen

Die Ausfallabsicherung des Hessen-Bonus ist subsidiär gegenüber anderen Zahlungsansprüchen des Veranstalters. Einnahmen und andere Ausgleichsleistungen sind daher in Abzug zu bringen, einschließlich von:

- Zahlungsansprüchen aus Versicherungen
- Entschädigungsansprüchen nach dem Infektionsschutzgesetz
- Zuwendungen oder Billigkeitsleistungen aus anderen Hilfsprogrammen des Bundes, des Landes Hessen und ihrer Kommunen

II. Welche Kosten sind im Rahmen des Hessen-Bonus förderfähig?

1. Liste der veranstaltungsbezogenen förderfähigen Kosten

Veranstaltungsbezogene und tatsächlich angefallene Kosten sind ohne Vorsteuer (ausgenommen Kleinunternehmerinnen und Kleinunternehmer) in maximal branchenüblicher Höhe sind generell förderfähig. Kosten dürfen mit Vorsteuer angesetzt werden, soweit das antragstellende Unternehmen nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt und die Vorsteuer daher kostenwirksam ist.

Es gelten folgende Grundsätze:

- **keine doppelte Erstattung:** Kosten können wie auch sonst in den staatlichen Corona Hilfen in keinem Fall doppelt in Anschlag gebracht werden.
- **anteilig:** Kosten, die für mehrere Veranstaltungen zusammen angefallen sind, könnten anteilig auf die Veranstaltungen verteilt werden. Im zeitraumbezogenen Antrag ist keine Aufteilung der Kosten auf einzelne Veranstaltungen erforderlich.
 - Dies schließt Kosten der untenstehenden Kategorien, wie für Mieten, Personal, und Betrieb, ein, welche für die Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen erforderlich und somit veranstaltungsbezogen waren
- **eigene und externe Kosten sind förderfähig:** Kosten sind förderfähig unabhängig davon, ob diese Kosten intern (durch eigenes Personal beim Veranstalter) oder extern (durch Beauftragung eines Dienstleisters) angefallen sind.

Folgende veranstaltungsbezogene Kosten sind förderfähig:

- Miet- und Pachtkosten; Zinsaufwendungen (exkl. Tilgung) und Grundsteuern
- Veranstaltungsstätten
- Sonstige Gebäude und bauliche Anlagen
- Sonstige erforderliche Nutzflächen (z. B. landwirtschaftliche Flächen)
- Veranstaltungstechnik
- Veranstaltungsausstattung
- Mobile Infrastruktur
- Mobile Sanitäreanlagen
- Ver- und Entsorgung Strom, Wasser, Abwasser, IT & TK
- Absperrsysteme
- Transport (inklusive ÖPNV) und Logistik
- Werbekosten
- Mietfahrzeuge- und Maschinen
- Veranstaltungs-/Produktionsplanung und –leitung
- Personal, Dienstleister und Subunternehmer (inkl. Ehrenamtszuschüsse und anteiliger Verwaltungskosten, wie Buchhaltung, Content-Beschaffung und Marketing)
- Veranstaltungsordnungsdienst
- Sicherheit
- Sanitätsdienst
- Feuerwehr/Brandwache
- Polizei
- Übersetzungs- und Dolmetscherleistungen
- Programmkosten (inkl. Filmmieten, Urheberrechtsabgaben, Tantiemen für Aufführungsrechte etc. und sonstige Lizenzen)
- Agenturkosten
- Marketing und Kommunikation
- Redner, Referenten, Moderatoren, sowie ausübende Künstlerinnen und Künstler
- Reise- und Unterbringungskosten
- Transport und Logistik

- Catering (inkl. Einkauf verderblicher Ware)
- Versicherungen
- Betriebliche Lizenzgebühren
- Genehmigungen und Abgaben
- Ticketingkosten
- Reinigung und Entsorgung
- Teilnehmer Sachkosten
- Druck- und Verteilkosten von Presseergebnissen
- Kosten für notwendige Arbeitsutensilien
- Leih- bzw. Verleihgebühren
- Abwicklung der Absage/Verschiebung (inkl. Ausfallhonorare)
- Sofern erforderlich Kosten des prüfenden Dritten
- Online-Angebot (Hybridbonus, maximal 5000 Euro und maximal 5% der sonstigen förderfähigen Kosten)

Ergänzende Bestimmungen

- Die **Branchenüblichkeit** von Kosten kann anhand der Kosten vergleichbarer Veranstaltungen in der Vergangenheit festgestellt und belegt werden. Mit Antragstellung versichert der/die Antragsteller*in, dass angesetzte Kosten branchenüblich sind und belegt dies auf Nachfrage der Prüfstelle (PwC) anhand von Vergleichskosten aus der Vergangenheit.
- Kosten für die Anschaffung von **langlebigen Wirtschaftsgütern** können nicht geltend gemacht werden.
- **Veranstaltungsbezogene Eigenleistungen** können zu einem branchenüblichen Stundensatz bzw. einer branchenüblichen Gage geltend gemacht werden. Ein Unternehmerlohn ist nicht förderfähig, jedoch eine Durchführungspauschale von 10%.
- **Kleinere Veranstaltungsunternehmen** können - zum Zwecke der administrativen Erleichterung – Kosten für die Planung und Vorbereitung einer Veranstaltung (für die Veranstaltungs-/Produktionsplanung; für Personal, Dienstleister*innen, und Subunternehmer*innen; Verwaltungskosten; Mieten) pauschaliert mit 20% der Kosten für die Durchführung der Veranstaltung (Veranstaltungsstätte, Künstler*innen, etc.) geltend machen (Einzelkostenpauschalierung). Voraussetzung hierfür ist, dass die Veranstaltung im Rahmen eines Einzel- oder Sammelantrags registriert und beantragt wird, und die Ticketeinnahmen der Veranstaltung maximal Euro 5000 betragen.

Beispiele:

- **Klavierabend:** Ein/Eine Konzertveranstalter*in veranstaltet einen Klavierabend mit einem Pianisten bzw. einer Pianistin; hierfür beantragt er/sie eine Förderung durch den Hessen-Bonus (im Rahmen eines Einzelantrags). Bei der Berechnung der Kosten der Veranstaltung summiert der/die Konzertveranstalter*in die Kosten für die Durchführung der Veranstaltung (z.B. Miete des Saals, Gage des Künstlers, etc.) und die Kosten für die Planung und Vorbereitung der Veranstaltung (z.B. Personalkosten des Veranstalters bzw. der Veranstalterin für die Planung der Veranstaltung, anteilige Mietkosten des Büros, etc.).
 - Externe Kosten: Der/die Veranstalter*in erstellt eine Übersicht externer Kosten für die Veranstaltung (welcher er/sie anhand von Rechnungen belegen kann) der oben genannten Kategorien und summiert diese Kostenpunkte.
 - Interne Kosten:

- Die (internen) Personalkosten für die Planung und Vorbereitung der Veranstaltung wird berechnet, indem die Arbeitsstunden für Planung und Vorbereitung und die entstandenen Arbeitskosten pro Stunde zu Grunde gelegt werden.
- Für die eigene Arbeitszeit legt der/die Veranstalter*in ebenfalls Lohnkosten zu Grunde; sofern der/die Veranstalter*in selbstständig ist, und deshalb keine Lohnkosten für die eigene Arbeitszeit entstehen, kann er/sie die eigene Arbeitszeit zu einem branchenüblichen Satz veranschlagen.
- Die Bürokosten für die Planung und Vorbereitung der Veranstaltung berechnet der/die Veranstalter*in ebenfalls anteilig (im Verhältnis der oben ermittelten Personalkosten für die Planung und Vorbereitung der Veranstaltung) zu seinen monatlichen Personalkosten. Sind beispielsweise für die Planung und Vorbereitung der Planung der Veranstaltung Kosten in Höhe der halben monatlichen Personalkosten fällig geworden, so kann der/die Veranstalter*in Mietkosten seines Büros für einen halben Monat geltend machen.
- Für kleine Veranstaltungen (für welche die Ticketeinnahmen 5.000 Euro nicht übersteigen) hat der/die Veranstalter*in – alternativ zur Aufstellung der tatsächlichen anteiligen Personal- und Mietkosten – die Option pauschal 20% der externen Kosten für die Durchführung der Veranstaltung als interne Planungs- und Vorbereitungskosten zu veranschlagen.

2. Was kann ich machen, wenn meine geplante Kulturveranstaltung nicht (oder nicht eindeutig) unter eine in der Positivliste genannten förderfähigen Arten fällt?

Bei Unsicherheit darüber, ob ihre geplante Kulturveranstaltung gefördert werden kann, weil sich diese nicht eindeutig einer der in der Positivliste genannten Arten förderfähiger Veranstaltungen zuordnen lässt, können Sie die Prüfstelle (PwC) kontaktieren.

Telefonnummer: +496995855111

Emailadresse: de_hessenbonus@pwc.com

3. Was sind Netto-Ticketeinnahmen?

Netto-Ticketeinnahmen sind die Einnahmen des Veranstaltungsunternehmens aus dem Verkauf von Tickets für die Veranstaltung, d.h.:

- exklusive Umsatzsteuer und externer Vorverkaufs- und Systemgebühren, aber
- inklusive der Einnahmen für auf einzelne Vorstellungen entfallende Anteile von
 - Abonnements
 - von Dritten gezahlten Platzzuschüssen (für tatsächlich belegte Plätze)

4. Wie sind veranstaltungsbezogene Einnahmen zu berücksichtigen?

Veranstaltungsbezogene Einnahmen, die nicht aus dem Verkauf von Tickets stammen, sind bei der Berechnung der Kosten einer Veranstaltung in Abzug zu bringen.

Hierzu zählen beispielsweise Einnahmen aus:

- Gastronomie
- Merchandise
- Dienstleistungen für die Teilnehmenden der Veranstaltung (einschließlich Corona-Schnelltests)
- Sponsorengeldern, Spenden
- anderen Hilfsprogrammen

Beispiele:

- **Klavierabend (Fortführung von V.1):** Bei der Berechnung der Kosten bringt das Veranstaltungsunternehmen andere Einnahmen und erhaltene Förderungen in Abzug. Dies können beispielsweise sein:
 - Ein Förderprogramm unterstützt den Auftritt des Pianisten bzw. der Pianistin und erstattet dem Unternehmen hierfür 50% der Gage des Pianisten bzw. der Pianistin. Der/die Veranstalter*in macht deshalb nur die verbleibenden 50% der Gage als Kosten geltend.
 - Ein lokaler Pianoverleih hat dem/der Veranstalter*in das Piano kostenfrei zur Verfügung gestellt. Der/die Veranstalter*in macht keine Mietkosten für das Piano geltend, da ihm keine entstanden sind.
 - Für den Verkauf von Tonträgern in der Pause hat der/die Veranstalter*in eine Provision vom Händler erhalten. Diese Einnahmen berücksichtigt der/die Veranstalter*in ebenfalls und zieht sie von den Kosten der Veranstaltung ab.
 - Im Rahmen der Überbrückungshilfe hat der/die Veranstalter*in bereits einen Teil seiner Mietkosten (im Rahmen der betrieblichen Fixkosten) erstattet bekommen. Bürokosten, die in Monaten angefallen sind, in denen der/die Veranstalter*in Überbrückungshilfe erhalten hat, bringt der/die Veranstalter*in deshalb nur zu dem Anteil in Anschlag, in dem sie noch nicht von der Überbrückungshilfe erstattet wurden.

5. Welche Regelungen bestehen für Ausfallhonorare?

Ausfallhonorare sind – für die Zwecke der Ausfallabsicherung – förderfähige Kosten.

Veranstalter*innen sind verpflichtet, die Antragstellung von Wirtschaftlichkeitshilfe oder Ausfallabsicherung für ihre Veranstaltung gegenüber Vertragspartnern (z.B. Künstler*innen, Techniker*innen, Zulieferer, Caterer etc.) offenzulegen. Dies umfasst auch eine Pflicht zur nachträglichen Offenlegung gegenüber bestehenden Vertragspartnern.

Vertragspartner*innen, die nicht in einem engeren sachlichen Zusammenhang mit der Veranstaltung stehen (z.B. Elektrizitätsunternehmen) sind von dieser Regelung ausgenommen und müssen nicht informiert werden.

6. Wer ist mein/meine Ansprechpartner*in während der Antragsübermittlung und bei weiteren Fragen, die sich nicht durch die FAQs beantworten lassen?

Bei sämtlichen Fragen zum Hessen-Bonus sowie des Antrags, die nicht in den FAQs beantwortet werden, wenden Sie sich bitte an folgenden Kontakt der Prüfstelle (PwC).

Telefonnummer: +496995855111

Emailadresse: de_hessenbonus@pwc.com